

**Geschäftsverteilungsplan
des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen
für die Zeit vom 7. Dezember 2005 bis 30. November 2010
(verfügt von Dr. Bernd Scheiff)**

I.

Das Kirchliche Arbeitsgericht in der Diözese Aachen ist wie folgt besetzt:

1) Vorsitzender: Dr. Bernd Scheiff

stellvertretender Vorsitzender: Dr. Johannes Delheid

2a) beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter:

Herr Karl Hütz

Frau Monika Koch

Herr Michael Leblanc

Herr Heinrich Lentfort

Herr Dr. Georg Souyignier

Herr. Josef Wählen.

b) beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber:

Herr Karl Dyckmans

Herr Dr. Josef Els

Herr Matthias Küsters

Herr Klaus Meyer-Schwickerath

Herr Ferdinand Plum

Herr Franz Josef Radler

II.

1. Neben dem Vorsitzenden wirken an den Sitzungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts jeweils ein beisitzender Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter und ein beisitzender Richter aus den Kreisen der Dienstgeber mit. Die beisitzenden Richter werden in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens zu den Sitzungstagen geladen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KAGO).

2. Die beisitzenden Richter nehmen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens im Turnus jeweils einen Sitzungstag wahr.

3. In den Fällen, in denen in einer Sitzung eine Beweisaufnahme begonnen worden ist, sind im Fall einer notwendig werdenden Vertagung die an dieser Sitzung beteiligten beisitzenden Richter auch zu den weiteren Verhandlungen heranzuziehen. Dies hat auf die turnusmäßigen Ladungen keinen Einfluss.

III.

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zur Wahrnehmung der Geschäfte berufen (§ 16 Abs. 3 KAGO).

2. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters wird der nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens als nächster zu ladende beisitzende Richter (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KAGO) unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte beisitzende Richter wird erst dann wieder für eine Sitzung herangezogen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

3. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines beisitzenden Richters kann der Vorsitzende abweichend von Ziffer 2. einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat (§ 20 Abs. 3 KAGO).

IV.

1. Sofern Entscheidungen mit den beisitzenden Richtern zu treffen sind, die nicht mit einer mündlichen Verhandlung in Zusammenhang stehen, sind jeweils der beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter und der beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber zur Mitwirkung berufen, die nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens an erster Stelle stehen.

2. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters an der Mitwirkung an einer solchen Entscheidung wird der nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens als nächster folgende beisitzende Richter herangezogen.